

In Kooperation mit:



BG BAU - Berufsgenossenschaft der
Bauwirtschaft
Bundesallee 210
10719 Berlin
Telefon: (030) 85781-0
Telefax: (0800) 6686688-37400
Internet: www.bgbau.de

Stand: August 2025



BUNDESVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS
- Zentralinnungsverband (ZIV) -

Westerwaldstraße 6
53757 Sankt Augustin
Telefon: (02241) 34 07- 0, Fax: (02241) 34 07- 10
E-Mail: ziv@schornsteinfeger.de
Internet: www.schornsteinfeger.de

Ihr Schornsteinfegerbetrieb:

Herausgeber, Gestaltung und Bilder:
Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks
- Zentralinnungsverband (ZIV) -



Diese Planungshilfe wurde in Kooperation mit der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft - BG BAU, der gesetzlichen Unfallversicherung für das Schornsteinfegerhandwerk entwickelt.

Die vorliegende fachliche Empfehlung zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit gibt Eigentümerinnen und Eigentümern erläuternde Hinweise.



Schornsteinfegerarbeiten

“Planungshilfe für Eigentümerinnen und Eigentümer”

Allgemeine Informationen

Diese Unterlage bietet eine Hilfestellung für die sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen für Schornsteinfegerarbeiten. Sowohl bei neu errichteten als auch bei wesentlich geänderten Feuerungs- und Abgasanlagen gilt: Ihr Schornsteinfeger darf Arbeiten an den Feuerungsanlagen und auf den Dachflächen nur durchführen, wenn die Arbeitsstellen über einen sicheren Zugang erreicht und von einem sicheren Arbeitsplatz aus ausgeführt werden können.



Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz sind entsprechend dem Rangfolgeprinzip nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu gestalten:

- 1 Arbeiten ohne Absturzgefahr
- 2 Arbeiten mit Absturzsicherung
- 3 Arbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz

Aufgaben Eigentümerin / Eigentümer

Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sind für ihre baulichen Anlagen dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Sie tragen die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung von Gebäuden. Dazu werden sicher benutzbare Vorrichtungen für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten geschaffen.



Die Maßnahmen dienen nicht nur der Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit, sondern auch der Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten gemäß § 823 BGB gegenüber Dritten. Das heißt, es gibt eine gesetzliche Verpflichtung, mögliche Gefahren zu erkennen und Maßnahmen gegen diese Gefahren zu ergreifen (Unfallschutz).

Sichere Schornsteinfegerarbeiten

Nach dem Rangfolgenprinzip für Schutzmaßnahmen gemäß § 4 Arbeitsschutzgesetz:

1 Arbeiten ohne Absturzgefahr

Arbeitsplatz an der Schornsteinsohle
Hierbei werden die Kehrarbeiten an der unteren Reinigungsöffnung des Schornsteines (z.B. im Keller oder EG) ausgeführt.



Arbeiten unter Dach

Die Kehrarbeiten werden ohne Betreten der Dachfläche, von einer vorhandenen oder nachträglich eingebauten Reinigungsöffnung ausgeführt.



2 Arbeiten mit Absturzsicherung

Umwehungen (Attika, Geländer, Seitenschutz) und sichere Laufstege sowie gesicherte Lichtöffnungen stellen sicher, dass ein Absturz oder Durchsturz nicht möglich ist.



3 Arbeiten mit persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz

Ihr Schornsteinfeger sichert sich für die Kehrarbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA). Diese bringt der Schornsteinfeger mit. Dafür erforderliche Anschlagleinrichtungen sind an geeigneter Stelle von einer Fachfirma fachgerecht montiert worden.

